

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 29.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 29.07.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006243

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Kasparstrasse 7/9, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Kasparstrasse 7/9

Bauherrschaft: Coop Genossenschaft, Direktion Immobilien AG, Kasparstrasse 7/9, 3027 Bern Bethlehem

Projektverfasserin: GWJ Architektur AG, Nordring 4A, 3001 Bern

Bauvorhaben: Gesamtanierung mit dreigeschossigem Anbau, Erweiterung der Aussenbewertungsfläche, neue Fassadenverkleidung, Umgebungsgestaltung, Erneuerung Haustechnik inkl. Ersatz Rückkühler, neue Photovoltaik-Anlage auf dem Dach

Antrag auf Anpassung der bestehenden Betriebsbewilligung A nach Gastgewerbebesetz, GGG (öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank)

Projektänderung: Umgestaltung der Fassaden

Strassen Nr. Kasparstrasse 7/9, Bern

Kreis / Grundstück: 6 / 3789, 3790 (BR 4030)

Bauklasse: spez. Vorschriften

Nutzungszone: Dienstleistungszone

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter der Überbauungsordnung 344 Bethlehemacker II/5, geringfügige Änderung Überbauungsordnung 041A Abänderung Bethlehemacker II/2 und 041 Bethlehemacker II

Gewässerschutzmassnahmen: Bestehend. Gewässerschutzbereich A.

Auflage- und Einsprachefrist: **28. August 2026**

Auflagestelle: Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481.

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/284747>

eBau Nummer: 2025-3851

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet **im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).